



Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen

Salzlandkreis
10 Stabsstelle Kommunalaufsicht
z. Hd. Herr Peter
Stabsstellenleiter
Karlsplatz 37
06400 Bernburg/Saale

nur per Mail: dhuth@kreis-slk.de

Ihr Zeichen: 10.15.2.01.09-Hu-859/21
Ihre Nachricht vom: 01.09.2021
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Name: Uwe Epperlein
Fachbereich: Bürgermeister
Telefon: 03925 / 9270-12
Fax: 03925 / 9270-55
E-Mail: uepperlein@stadt-hecklingen.de
Datum: 11.05.2022

Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2022

Beschlüsse Nr. 322/22 und 323/22 vom 17.03.2022

hier: Anhörungsfrist zum Haushalt 2022

Sehr geehrter Herr Peter,
sehr geehrte Frau Huth,

zu der Ihrerseits geplanten Beanstandungsentscheidung zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2022, Beschlüsse Nr. 322/22 und 323/22 vom 17.03.2022 möchte ich mich wie folgt äußern.

Zu Punkt 1 b)

Die Stadt Hecklingen geht davon aus, dass das OVG die erstinstanzliche Entscheidung bestätigen wird. Die Zulassung der Berufung dient dem vorläufigen Rechtsschutz des Salzlandkreises. Die Annahme der Bestätigung einer getroffenen Rechtsentscheidung in der Hauptsache ist allenfalls wahrscheinlicher als die Annahme der Abkehr vom bisherigen Tenor. Nach dem Grundsatz der Willkürfreiheit wäre ein Nichteinplanen aus Sicht der Stadt Hecklingen als zu pessimistisch einzustufen. Deshalb wurde entsprechend verfahren.

Die Tenorierung der Rückverweisung stärkt aber die Stadt Hecklingen im Glauben, im Verfahren um die Hauptsache letztlich zu obsiegen. Da die Einzahlung in 2021 nicht erfolgt ist, könnte diese an

sich auch für 2022 veranschlagt werden. Der Abschluss dieses Verfahrens im Jahr 2022 erscheint, aus heutiger Sicht, indes auch wahrscheinlicher als der Abschluss des Verfahrens um die Kreisumlage 2018.

Durch den § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG ISA hat der Salzlandkreis weiterhin die Möglichkeit, die Haushaltssatzung zur Behebung von Fehlern auch nach Ablauf des Haushaltsjahres zu ändern oder zu erlassen,

unklar ist jedoch, ob diese Möglichkeit auch materielle Fehler im Hinblick auf eine Umlagehöhe einschließt. In dieser Möglichkeit kann nach Auffassung der Stadt Hecklingen ein Unterliegen im Streitverfahren nicht als wahrscheinlich begründet werden. Zudem greift die Stadt nicht ausschließlich die festgesetzte Höhe der Umlage an, sondern eben auch den vorher durchzuführenden Abwägungsprozess, der nach Auffassung der Stadt Hecklingen eben nicht ausreichend erfolgte.

Auf Seite 6 des Entwurfes der Beanstandungsentscheidung teilen Sie der Hecklingen mit „Die vorstehenden Erwägungen und Schlussfolgerungen liegen den nachstehenden Ausführungen grundsätzlich zugrunde.“ Die Stadt Hecklingen teilt diese Auffassung unter Verweis auf vorstehenden Erläuterungen nicht.

Zu Punkt 1 c)

Auf Seite 12 des Entwurfes der Beanstandungsentscheidung steht „Nach den eigenen Berechnungen der Stadt beträgt der prozentuale Anteil des Zuschussbedarfs IV für freiwillige Aufgaben 4,86 %.“ Hierbei handelt es sich offensichtlich um einen Fehler, da in der vorstehenden Tabelle 5, auf Seite 11, ein Wert von 3,66 % ausgewiesen ist.

Realsteuerhebesätze der Stadt Hecklingen

Aufgrund der verschiedenen wirtschaftlichen Strukturen im Land Sachsen-Anhalt wird im Runderlass eine Ausweisung nach Gemeindegrößenklassen vorgenommen. Wenn der Landkreis nunmehr verlangt, dass die Stadt Hecklingen sich am Landesdurchschnitt orientiert, wirkt dies kontraproduktiv, da hierdurch eine Abwanderung insbesondere der Gewerbetreibenden zu befürchten wäre, die nicht standortgebunden in der Stadt Hecklingen sind, deren Produktionsgüter also nicht ausschließlich im Gemeindegebiet hergestellt werden können. In größeren Kommunen dürfte ein Gewerbetreibender wohl eine bessere Infrastruktur erwarten und wird in der Standortabwägung bei gleichen Hebesätzen den Standort nach ebendiesen Faktoren wählen.

Aus Sicht der Stadt Hecklingen ist deshalb zur Begründung eines Konsolidierungspotentials der Vergleich innerhalb der Gemeindegrößenklasse zu ziehen. Hier liegen die Hebesätze der Stadt Hecklingen durchgehend über dem Durchschnitt. Ein Konsolidierungspotential ist damit aus Sicht der Stadt Hecklingen nur noch abstrakt gegeben.

Stellenplan 2022

Im Stellenplan 2022 sind 4 Stellen mit KW-Vermerken bei Renteneintritt und 2 befristete Stellen ausgewiesen, das sind 6 Stellen, die als wegfallend einzuschätzen sind. Die Überlegung zur Verschmälerung der Personalausstattung wurde bereits angestrengt und das Ergebnis ist im Stellenplan ersichtlich.

Berücksichtigt man diese vorstehenden Angaben sind es nach Abzug erwähnten Stellen nur 25 Stellen. Aufgrund der stetig wachsenden Aufgabenbreite scheint eine weitere Verschmälerung aus Sicht der Stadt Hecklingen ausgeschlossen, da sonst eine ausreichende Rechtssicherheit in der Sachbearbeitung nicht mehr zu gewährleisten wäre.

Zu 3.3.

„Die Anordnung, dass alle Entscheidungen über Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen der vorherigen Zustimmung der Kommunalaufsicht bedürfen, soll sicherstellen, dass die Stadt eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung vollzieht.“

Diese Anordnung stellt einen wesentlichen Eingriff in die Personal- und Planungshoheit der Stadt bzw. des Bürgermeisters dar. Dieser berührt die Stadt in den Rechten aus Art. 28 (2) GG und erscheint nicht ausreichend begründet.

„Die Anordnungen sind geeignet, weil damit eine Grundlage für den Haushaltsausgleich des Ergebnisplanes zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Abdeckung sämtlicher Jahresfehlbeträge aus Vorjahren geschaffen wird.“ [Seite 21 des Entwurfes der Beanstandungsentscheidung]

Das muss aus Sicht der Stadt Hecklingen stark zu bezweifeln. Durch die von Ihnen getroffenen Regelungen kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Da der Haushaltsausgleich auch mit diesen Maßnahmen nicht hergestellt werden kann, so sind die Maßnahmen zwar geeignet, eine Verbesserung herbeizuführen, aber sie sind nicht geeignet, den strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen. Somit wären die Maßnahmen nicht geeignet, um einen rechtskonformen Zustand (und der muss ja angestrebt werden) zu erreichen. Im Ergebnis wären die Maßnahmen also ungeeignet, das Ziel der Anordnung zu erreichen und es läge ein Ermessensfehlgebrauch vor.

Aus Sicht der Stadt Hecklingen sind die Anordnungen nicht verhältnismäßig, da sie einen wesentlichen Eingriff in Personal- und Planungshoheit der Stadt bzw. des Bürgermeisters darstellt und in der Begründung eben nicht der Haushaltsausgleich aufgezeigt wurde.

mit freundlichen Grüßen



Uwe Epperlein
Bürgermeister